

Wir können nun zu unserer Tagesordnung übergehen. Als erster Gegenstand steht auf der Tagesordnung: „Anderweite Abstimmung über den Bericht V v der ersten Deputation über das königl. Decret Nr. 35, den Entwurf eines Gesetzes über den Urkunden- und Erbschaftsstempel betreffend.“*)

(Königl. Decret Nr. 35, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 3. Bd. S. 383 ff.)

Bericht V v d. ersten Deput. s. Beil. z. d. Mitth.:
Berichte der Ersten Kammer 1. Bd. S. 423 ff.)

Bei der gestrigen Berathung und Abstimmung über das bezeichnete königl. Decret standen die Stimmen, es ist also nach § 128 Abs. 4 der Verfassungsurkunde heute noch einmal über das königl. Decret abzustimmen.

(Herr Staatsminister von Kostitz = Wallwitz tritt ein.)

Die betreffende Stelle von § 128 lautet:

„Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.“

Der Gegenstand selbst ist noch in frischer Erinnerung, da er erst gestern verhandelt worden ist, wir können daher ohne Weiteres zur Abstimmung übergehen, die auch diesmal bei Namensaufruf wird zu erfolgen haben. Ich habe also an die Kammer die Frage zu richten:

„ob sie den gefaßten Beschlüssen und dem Antrage der Deputation gemäß den vorgelegten Gesetzentwurf annehmen und demgemäß auf das königl. Decret Nr. 35 der königl. Staatsregierung gegenüber sich erklären will?“

Mit Ja stimmen die Herren:

Vizepräsident Pfotenbauer.
Advocat von Schütz.
von Schönberg auf Bornitz.
Graf Wilding von Königsbrück.
Dechant von Stammer.
von Eriegern.
Bürgermeister Claus.
Bürgermeister Martini.
Bürgermeister Hirschberg.
von König.
Graf zur Lippe.
Graf von Rex.
Rittergutsbesitzer Seiler.
von Trübschler.

*) M. II. R. S. 1388 ff. 1417 ff.
M. I. R. S. 870 ff.

von Böhlau.

Oberbürgermeister Dr. André.
Bürgermeister Hennig.

Mit Nein stimmen die Herren:

Secretär Löhr.
Secretär Graf von Könneritz.
Prinz Georg, königl. Hoheit.
Domherr von Wazdorf.
Bischof Bernert.
Rittergutsbesitzer Pelz.
Freiherr von Ferber.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
von der Planitz.
Freiherr von Burgk.
von Wazdorf auf Söllschwitz.
von Schönberg auf Pürschenstein.
Geh. Commerzienrath Becker.
Graf Schall-Niauour.
Präsident Külle.
von Erdmannsdorff.
von Mehsch.
Landesältester Hempel.
Präsident von Zehmen.

Der Gesetzentwurf ist also mit 19 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Zweiter Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist: „Die Berathung des Berichtes Aaa der ersten Deputation über das königl. Decret Nr. 64, die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffend.“*)

(Königl. Decret Nr. 64, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 4. Bd. S. 223 ff.)

Bericht Aaa d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. S. 477 ff.)

Referent ist Herr Bürgermeister Hennig.

Referent Bürgermeister Hennig: Das königl. Decret lautet: (Wird verlesen.)

Ich erlaube mir an die Kammer den Antrag zu stellen, daß von Vorlesung der Beilage A, sowie der Gebührentaxe sub C abgesehen werden möge im Interesse der Abkürzung des Verfahrens.

Präsident von Zehmen: Ist die Kammer damit einverstanden? — Einverstanden.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht lautet: „Bei dem Liquidiren“ 2c. — bis — „zu ergänzen.“ (Wird verlesen.)

*) M. II. R. S. 1036. 1501 ff.